

# RS OGH 1956/9/26 1Ob502/56, 2Ob121/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.1956

## Norm

ABGB §156 Eb  
ABGB §163 E  
FamRAnglV §6  
ZPO §482 B3  
ZPO §504 Abs2

## Rechtssatz

Ebenso wie im Eheverfahren sind auch im Abstammungsverfahren als Neuerungen nicht nur Umstände anzusehen, die bereits bei Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz vorlagen, sondern auch solche, die erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Erreichung des Mindestalters für die erbbiologische Untersuchung während des Rechtsmittelverfahrens.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 502/56  
Entscheidungstext OGH 26.09.1956 1 Ob 502/56
- 2 Ob 121/74

Entscheidungstext OGH 18.04.1974 2 Ob 121/74

nur: Ebenso wie im Eheverfahren sind auch im Abstammungsverfahren als Neuerungen nicht nur Umstände anzusehen, die bereits bei Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz vorlagen, sondern auch solche, die erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind. (T1) Veröff: SZ 47/45

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0048238

## Dokumentnummer

JJR\_19560926\_OGH0002\_0010OB00502\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)